

S a t z u n g
über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Schwedeneck

(Kostenerstattungs- und Gebührensatzung)

In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 05.12.2025

Aufgrund des §§ 4 Abs. 1 und 17 Abs. 2 S. 1, 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2003 (GVOBl. 2003, 57) zuletzt geändert d. Ges. v. 25.07.2025 (GVOBl. 2025, 121), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6, 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2005 (GVOBl. 2005, 27) zuletzt geändert d. Ges. v. 04.05.2022 (GVOBl., 2022, 564), der §§ 44 Abs. 3 S. 1 und 6 und 45 Abs. 1 S. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2019 (GVOBl. 2019, 425) zuletzt geändert d. Ges. v. 13.12.2024 (GVOBl. 2024, 875) und des § 14 der Abwassersatzung der Gemeinde Schwedeneck wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.12.2021, 29.11.2023, 04.12.2025 folgende Satzung erlassen:

I. A b s c h n i t t

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 01.01.2021 als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
 - a) Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Kostenerstattungsbeträge für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung eines Grundstücksanschlusses
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).
- (3) Grundstücksanschluss
Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

Herstellung

- (4) Die Herstellung umfasst die erstmalige Verlegung eines Grundstücksanschlusskanals sowie die Verlegung weiterer Grundstücksanschlusskanäle, einschließlich notwendiger Kontrollschächte oder sonstiger Anlagen und Einrichtungen außerhalb der Grundstücke unabhängig davon, ob vorhandene Grundstücksanschlusskanäle in Betrieb sind oder bleiben.

Erneuerung

- (5) Erneuerung ist die ganze oder teilweise Neuverlegung eines Grundstücksanschlusskanals anstelle eines vorhandenen.

Veränderung

- (6) Unter Veränderung ist die Änderung des Verlaufs eines Grundstücksanschlusskanals, insbesondere durch eine Veränderung in der Tiefe, seiner sonstigen Bestandteile, Querschnittserweiterungen und Verlängerungen zu verstehen.

Beseitigung

- (7) Beseitigung ist die Stilllegung oder Unterbrechung eines Grundstücksanschlusskanals, einschließlich baulicher Maßnahmen zum Entfernen des Grundstücksanschlusskanals.

Grundstück

- (8) Grundstück i. S. dieser Satzung ist regelmäßig das Grundbuchgrundstück.

II. A b s c h n i t t

Kostenerstattung

§ 2

Erstattungsanspruch

- (1) Der Aufwand für die Herstellung oder Beseitigung von Grundstücksanschlusskanälen ist der Gemeinde in der tatsächlich von ihr geleisteten Höhe zu erstatten. Bei der Herstellung von Grundstücksanschlusskanälen ist es unerheblich, ob es sich um den ersten oder weitere Anschlüsse eines Grundstücks handelt.
- (2) Der Aufwand für die Veränderung von bestehenden Grundstücksanschlusskanälen ist der Gemeinde dann in der tatsächlich von ihr geleisteten Höhe zu erstatten, wenn die Veränderung von dem/der/den Erstattungspflichtigen veranlasst ist.

§ 3

Erstattungspflichtige

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes.

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- bzw. Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenerstattungspflichtig. Betrifft die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung einen Grundstücksanschlusskanal für mehrere Grundstücke, haften die Erstattungspflichtigen nach Abs. 1 als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen des Kostenerstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch entsteht jeweils mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusskanals, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme.

§ 5

Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Ablösung

In Fällen, in denen eine Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages. Durch Zahlung des Ablösebetrages ist die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

III. Abschnitt

Abwassergebühr

§ 7

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 8

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsan-

- lagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermeßeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 9

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 50 m² sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 50 m² aufgerundet.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01. Januar des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

§ 10 Gebührensatz

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis qn	2,5	6,00 Eur/Monat
bis qn	6,0	14,40 Eur/ Monat
bis qn	10,0	24,00 Eur/Monat
bis qn	15,0	36,00 Eur/Monat
bis qn	40,0	96,00 Eur/Monat
über qn	40,0	192,00 Eur/Monat

- (3) Bei Grundstücken, die ausschließlich als Campingplatz genutzt werden bzw. genutzt werden können, beträgt die Grundgebühr je Stellplatz $\frac{1}{4}$ der Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss bis 2,5 qn.
- (4) Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.
- (5) Die Zusatzgebühr beträgt 3,28 € je cbm Schmutzwasser.
- (6) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 40,00 €/Jahr je 50 m².

§ 11 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstück dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang

der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 12

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 13

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 13 Abs. 2 Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31. Dezember des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 14

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorauszahlungen. Die Gebühr und die Vorauszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

V. A b s c h n i t t

Schlußbestimmungen

§ 15

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermeßvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Dänischenhagen ist berechtigt, personenbezogene Daten der Abgabepflichtigen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) und des § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2018 (GVBl. 2018, S. 162).
Die personenbezogenen Daten werden insbesondere zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Berechnung der Abgabenhöhe, zur Feststellung des Entstehens der Abgabepflicht und zur Durchsetzung derselben nach dieser Satzung erhoben.
Erhoben werden Adressdaten der Abgabepflichtigen und ggf. eines Vertreters/ einer Vertreterin, Informationen zu dem Rechtsverhältnis, das die Abgabepflicht begründet, die nach § 13 dieser Satzung zu ermittelnde Wassermenge sowie grundstücksbezogenen Daten des abgabebelasteten Grundstücks, insbesondere Informationen zu Größe, Lage, Bebauung, Art der Nutzung und Umfang der versiegelten Fläche.
Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung und unter Beachtung der Grundsätze der DSGVO und des LDSG verarbeitet. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren werden sie gelöscht.
- (2) Personenbezogene Daten können – soweit besondere bzw. bereichsspezifische Vorschriften dies gestatten – auch von Dritten erhoben werden. In Betracht kommen hier vor allem folgende Stellen oder Register:
 - Grundbuch
 - Liegenschaftskataster
 - Melderegister
 - Finanzämter
 - Handelsregister
- (3) Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein

Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig

§ 17 **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 2 und 15 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 18 **Inkrafttreten**

Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Schwedeneck, den 02.12.2021
29.11.2023
05.12.2025

Gemeinde Schwedeneck
Der Bürgermeister
gez. Gustav Otto Jonas